PSYCHOTHERAPIE

Kontakt:
Herr Selmer
Telefon: (040) 428 37 – 3747
E-Mail: andreas.selmer@soziales.hamburg.de

Sozialbehörde, Amt für Gesundheit
Landesprüfungsamt für Heilberufe
Postfach 760 106, 22051 Hamburg

Besucheranschrift:
Billstraße 80, 20539 Hamburg

HINWEISE
über die Zulassung zur staatlichen Prüfung als Psychotherapeutin/ Psychotherapeut gemäß § 10 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) vom 15.11.2019, in der jeweils gültigen Fassung

I. Zuständige Behörde (§ 20 PsychThApprO)

Die Sozialbehörde ist für die Zulassung zur staatlichen Prüfung zuständig, wenn der Masterstudiengang in Hamburg studiert wird oder wurde.

II. Fristen und Antragstellung (Allgemeine Unterlagen und Nachweise gem. § 22 PsychThApprO)

Antragsfrist für die **Frühjahrsprüfung** ist der **10. Dezember** des jeweiligen Vorjahres.
Antragsfrist für die **Herbstprüfung** ist der **10. Mai** des jeweiligen Prüfungsjahres.

Die Antragstellung erfolgt nur noch online über folgenden Link:

Berufserlaubnisse, Prüfungen und Approbationen - Online-Dienst Einstiegsseite - HamburgService

Hierfür ist die Registrierung beim Hamburg Serviceportal erforderlich. Bitte halten Sie Ihre Antragsunterlagen bei der Anmeldung in digitaler Form bereit, da alle Antragsunterlagen von Ihnen hochzuladen sind. Hochzuladende Unterlagen:

1. Antrag (online auszufüllen)
2. Identitätsnachweis (Personalausweis (beidseitig) oder Pass)
3. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis) / bei im Ausland erworben Zeugnissen auch der Anerkennungsbescheid
4. Transcript of Records bzw. Diploma Supplement zum Bachelor
5. Bachelorurkunde

6. Bestätigung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen (Anlage 2)

   oder

   Gleichwertigkeitsbescheid gem. § 9 Abs. 5 PsychThG (nur bei gleichwertigen Studienabschlüssen)

7. Masterurkunde

8. Transcript of Records bzw. Diploma Supplement zum Master

Soweit die Unterlagen unter 7. und 8. zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht vorliegen, können Sie diese nachreichen. Hierzu erhalten Sie von uns eine Rückmeldung mit der Zulassung.

Die **vier Anamnesen** werden direkt von Ihrer Hochschule bei der Sozialbehörde eingereicht.

III. Bestehen und Wiederholung der Prüfung (§§ 28, 45 und 57 PsychThApprO)

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die mündlich-praktische Fallprüfung und die anwendungsorientierte Parcoursprüfung bestanden worden sind.

Die mündlich-praktische Fallprüfung und die anwendungsorientierte Parcoursprüfung können jeweils zweimal wiederholt werden.
Eine weitere Wiederholung ist auch nach einer erneuten Ausbildung nicht möglich.

IV. Rücktritt von der Prüfung (§ 30 PsychThApprO)

Erfolgt ein Rücktritt von der Prüfung oder einem Prüfungsteil nach der Zulassung, müssen die Gründe für den Rücktritt unverzüglich der Sozialbehörde schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden. Wird der Rücktritt genehmigt, so gelten die Prüfung oder der betreffende Prüfungsteil als nicht begonnen.

Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder werden die Gründe für den Rücktritt nicht unverzüglich mitgeteilt, so gilt die Prüfung oder der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden.

V. Fernbleiben oder Abbruch (§ 31 PsychThApprO)

Wird ein Prüfungstermin versäumt, die Prüfung unterbrochen, so gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden, wenn kein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen. Bei Abbruch der Prüfung, gilt dies als Fernbleiben.

VI. Approbation als Psychotherapeutin/ Psychotherapeut

Die Approbation ist gesondert zu beantragen und ist gebührenpflichtig.